

OGH vom 27.11.2014, 1 Ob 88/14v

Der OGH hat im Verbandsklagsverfahren gegen die Österreichische Volksbanken AG mit angeführtem Teilurteil die Rechtswidrigkeit aller fünf Klauseln bestätigt, und damit der Revision der BAK voll stattgegeben, die von der ÖVAG eingebrachte Revision wurde hingegen zur Gänze abgewiesen. Bei den vom OGH entschiedenen Klauseln handelt es sich um typische Klauseln zu den Bankomatkartenbedingungen und den Bedingungen zur Elektronischen Geldbörse wie sie von den Banken verwendet werden, die über den Einzelfall hinaus relevant sind. Die Unzulässigkeit von weiteren 19 Klauseln hat schon das OLG Wien mit Urteil vom 27.02.2014, 2 R 64/13s, rechtskräftig bestätigt. 12 Klauseln wurden vom OLG Wien wegen mangelnder Urteilsbegründung an die erste Instanz zurückverwiesen und sind nach wie vor in der ersten Instanz anhängig.

Folgende 5 Klauseln hat der OGH nunmehr als rechtswidrig bestätigt:

+ Klausel, die vorsieht, dass die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug nicht sorgfältig ist.(Klausel 14a)

Der OGH bestätigte, dass eine Klausel, die die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug ohne Rücksicht auf die näheren Umstände generell als sorgfaltswidrig beurteilt, deutlich überschießend und damit unwirksam sei. Ob es im Einzelfall sorgfaltswidrig sei, bei Abstellen des Fahrzeugs die Karte in diesem zu belassen, hänge stets von den konkreten Umständen ab. Dem Kunden unabhängig von dem Umständen stets einen Sorgfaltsverstoß anzulasten, wenn die Karte im abgestellten Fahrzeug aufbewahrt wird, sei gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

+ Klausel, die nach Ablauf der Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse den Ersatz des Guthabens auf 3 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit beschränkt und vorsieht, dass danach der Anspruch verjährt ist. (Klausel 19)

Der OGH beurteile diese Klausel als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und sah keine sachliche Rechtfertigung für eine Verkürzung der Verjährungsfrist.

+ Klausel, die vorsieht, dass – abweichend von anderen Änderungsklauseln – ein Angebot an den Kontoinhaber über Änderungen von Bestimmungen der Kundenrichtlinien über das Quick-Service in jeder Form erfolgen kann, die mit dem Kontoinhaber im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. (Klausel 20)

Der OGH bestätigte die Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Die Klausel erwecke den Eindruck, dass bei Kleinbetragszahlungen nicht nur hinsichtlich der Form der Übermittlung abweichende Vereinbarungen möglich sind, sondern auch hinsichtlich der bei Änderung des Rahmenvertrags im Zahlungsdienstegesetz vorgesehenen Vorgehensweise.

+ Klausel, wonach der persönliche Code nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte notiert werden darf. (Klausel 14b)

Der OGH beurteilte die Klausel wie schon die beiden Vorinstanzen als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Auch wenn es zu den wesentlichen Pflichten eines Bankkunden gehört, seinen Code geheim zu halten, ist eine Klausel, die den Kunden generell untersagt, den Code zu notieren, ohne Rücksicht darauf, ob diese Notiz in der Folge unsorgfältig verwahrt wird oder aber sorgfältig geheim gehalten wird, unzulässig. Die Geheimhaltungspflicht schließe ohnedies ein, dass der Kunde einen allenfalls notierten Code so sicher verwahren muss, dass er unberechtigten Dritten nicht zugänglich wird.

+ Klausel, die eine Einbeziehung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)“ und für der im Internet ersichtlichen Nutzungsbedingungen für das Wertpapier-Banking vorsieht. (Klausel 30)

Der OGH bestätigte wie schon die beiden Vorinstanzen die Intransparenz der Klausel, da der Pauschalverweis in der Klausel, der sich in den Bedingungen für electronic banking befunden hat, typischerweise dazu führt, dass sich der Kunde aus den Allgemeinen Bedingungen erst jene Regelungen herausuchen muss, die auch für das mit ihm geschlossene Vertragsverhältnis (hier: „electronic banking“) gelten sollen. Dazu komme noch hinzu, dass nicht sichergestellt sei, dass der Verbraucher die Bedingungen, auf die verwiesen wurde, zuverlässig in ihrer für das konkrete Vertragsverhältnis gültigen Form auffinden könne. Unklar sei auch, ob diese Bedingungen in der zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsschlusses gültigen Fassung auf das Vertragsverhältnis Anwendung finden sollen oder aber in der zu jenem Zeitpunkt gültigen Fassung, in der der Kunde Einzelleistungen der Bank in Anspruch nimmt bzw Transaktionen durchführt.

Weiters hat der OGH bezüglich der Formulierung des Unterlassungsbegehrens und der Dauer der Leistungsfrist Klarstellungen getroffen.

+ Die von der Beklagten geforderte **Einschränkung des Unterlassungsbegehrens** dahingehend „soweit die Klausel unzulässig vereinbart wurde“ sei nicht erforderlich, da vom Spruch abweichende und nicht unzulässige Vereinbarungen ohnedies nicht erfasst seien. Auch aus der Systematik des § 28 Abs 1 KSchG ergibt sich schon, dass das Verbot bestimmte Vertragsklauseln weiter zu verwenden einschließt sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässiger Weise vereinbart worden ist. Trägt ein solches Unterlassungsgebot ein weiteres Verbot iSd § 28 Abs 1 Satz 2 KSchG bereits kraft Gesetzes in sich, muss dieses nicht neuerlich im Urteilspruch wiederholt werden.

+ Eine **Leistungsfrist** von drei Monaten ist zur Umgestaltung eines Klauselwerkes grundsätzlich angemessen, um dem Unternehmer die notwendige Zeit zu geben, in seiner Organisation die Voraussetzungen für die Umsetzung der Entscheidung zu schaffen. Einer längeren Leistungsfrist – gewünscht waren 6 Monate – erteilte der OGH eine klare Abfuhr. Den Gerichten stehe zwar ein Ermessensspielraum zur Verfügung, doch darf die Frist unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes nicht unangemessen lang ausfallen.

